

Zweckbindung und Speicherbegrenzung: Grundlegendes zu den maßgeblichen Grundsätzen

In einem aktuell vor dem EuGH anhängigen Verfahren hat sich jüngst der Generalanwalt zu den maßgeblichen Datenschutzgrundsätzen der Zweckbindung und Speicherbegrenzung geäußert. Die wesentlichsten Aussagen fassen wir Ihnen zusammen.

Ein Unternehmen („Digi“) kopiert Kundendaten im Rahmen der Behebung technischer Serverprobleme auf einen internen Datenträger und lässt sie auch nach Behebung des Problems dort gespeichert. Darin sahen die ungarischen Behörden einen Verstoß gegen Art. 5 DSGVO und verhängten ein Bußgeld. Digi klagte, worauf das entscheidende Gericht dem EuGH Fragen zur Auslegung der Grundsätze von Zweckbindung und Speicherbegrenzung aus Art. 5 Abs. 1 lit. b und lit. e DSGVO vorlegte. In diesem Verfahren wurden jetzt die [Schlussanträge des Generalanwalts](#) veröffentlicht. In den allermeisten Fällen folgt der EuGH den Schlussanträgen.

Der Generalanwalt stellt fest, dass es zwei verschiedene Aspekte zu betrachten gibt: In einem ersten Schritt die Frage der Rechtmäßigkeit der Speicherung der Daten in der „Testdatenbank“. Dabei gehe es um den Grundsatz der Zweckbindung. In einem zweiten Schritt dann die zeitliche Fortführung dieser Datenbank nach Behebung der technischen Störung, also die Frage, *wann* die Speicherung der Daten auf einem zusätzlichen Datenträger in zeitlicher Hinsicht nicht mehr gerechtfertigt war. Hier greife ausschließlich der Grundsatz der Speicherbegrenzung.

Die Verarbeitung in der „Testdatenbank“ diene nach Ansicht des Generalanwalts ausschließlich dem spezifischen Zweck der vorübergehenden Sicherung der Abonentendaten im Zusammenhang mit der Störungsbehebung und damit einem Zweck, der sich von dem der ursprünglichen Datenerhebung unterscheidet. Beide Zwecke seien aber i.S.d. Art. 6 Abs. 4 DSGVO miteinander kompatibel: Die Weiterverarbeitung diene gerade der Behebung einer technischen Störung und damit letztlich der

Erbringung der eigentlichen Dienstleistung. Dies entspreche auch den legitimen Erwartungen der Abonnenten. Die Speicherung in der Testdatenbank verstößt damit im Ergebnis nach Ansicht des Generalanwalts nicht gegen den Grundsatz der Zweckbindung.

Kritik übt der Generalanwalt aber an der Dauer der Speicherung: Da der primäre Zweck hier in der Sicherung der Daten in Zusammenhang mit der Behebung der technischen Störung lag, verlor die Speicherung mit Behebung der Fehlfunktion ihre Legitimation. Nicht ganz unerheblich: Das Unternehmen hatte selbst eingestanden, die Datenbank nach Behebung des Fehlers versehentlich nicht gelöscht zu haben.

Für die Praxis hilft die Entscheidung: Testdatenbanken und anderweitige Sicherungskopien sind zulässig, solange sie für die Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der eigentlich geschuldeten Dienste benötigt werden. Ist dieser Zweck erreicht, müssen die (redundanten) Daten unverzüglich gelöscht werden.



Für alle weiteren Fragen rund um das Datenschutzrecht
stehen Ihnen gerne zur Verfügung



Dr. Kristina Schreiber
+49(0)221 65065-337
kristina.schreiber@loschelder.de



Dr. Simon Kohm
+49(0)221 65065-200
simon.kohm@loschelder.de



Dr. Malte Göbel
+49(0)221 65065-337
malte.goebel@loschelder.de

Impressum

LOSCHELDER RECHTSANWÄLTE

Partnerschaftsgesellschaft mbB

Konrad-Adenauer-Ufer 11

50668 Köln

Tel. +49 (0)221 65065-0, Fax +49 (0)221 65065-110

info@loschelder.de

www.loschelder.de